

916.22

Kantonale Tierseuchenverordnung

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Beiträge

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² In Jahren, in denen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wird, erhöhen sich die Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5 um Fr. 5.

Abs. 2–5 werden zu Abs. 3–6.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2008, 846](#).